

Erklärung des Versicherungsnehmers zur Berufsunfähigkeitsvorsorge für Studenten/Studentinnen

Antrag/Versicherung Nr.

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

Folgende Änderungen/Ergänzungen für die Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsdeckung werden vereinbart:

- (1) Als Beruf in Sinne der Versicherungsbedingungen gilt das mit dem Abschluss des Studiums verbundene Berufsbild.
- (2) Wechselt die versicherte Person das Studienfach, gilt als Beruf im Sinne der Versicherungsbedingungen das mit dem Abschluss des neu belegten Studiums verbundene Berufsbild.
- (3) Schließt die versicherte Person ihr Studium ab, fällt diese Vereinbarung weg. Der Versicherungsschutz richtet sich damit nicht mehr nach dieser Vereinbarung, sondern nach den Regelungen der Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.
- (4) Bricht die versicherte Person ihr Studium ab, besteht Versicherungsschutz nur für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Hat die versicherte Person bereits einen akademischen Abschluss (z.B. Bachelor) erzielt und bricht ein darauf folgendes Studium ab, so ist die versicherte Person weiterhin gegen Berufsunfähigkeit versichert.
- (5) Besteht Versicherungsschutz nur für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, gelten die Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeit mit folgenden Änderungen:
Die Begriffe „Berufsunfähigkeit“, „berufsunfähig“ und „Berufsunfähigkeitsrente“ werden ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeit“, „erwerbsunfähig“ und „Erwerbsunfähigkeitsrente“. Leistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig ist.
- (6) Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?
Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens drei Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbstständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt. Sofern die Versicherungsbedingungen zu diesem Vertrag Regelungen zu Leistungen wegen Krankschreibung enthalten, gelten diese nicht.
- (7) Sofern die versicherte Person in den Fällen des Abs. 4 nur gegen Erwerbsunfähigkeit versichert ist, weil sie das Studium abgebrochen hat, kann der Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit wiederhergestellt werden, indem uns die versicherte Person die tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit anzeigt. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht lediglich dann nicht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt bzw. anstrebt, die nach den dann geltenden Annahmegrundsätzen nicht versicherbar ist. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Wird die Umwandlung gewünscht, haben wir das Recht, die Prämie und die Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsdeckung neu festzusetzen. Diese richten sich nach dem von der versicherten Person ausgeübten Beruf.

Das Recht auf Umwandlung erlischt zehn Jahre nach Abschluss der Versicherung.

- (8) Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung um 100 %, max. auf EUR 18.000 jährlich erhöht werden, wenn ein Beruf aufgenommen wird, der dem Berufsbild des Studienabschlusses entspricht.
Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:
- Die Erhöhung ist uns innerhalb von 6 Monaten seit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit anzuzeigen.
 - Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
 - Alle für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten und Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (dabei ist auch die staatliche und betriebliche Vorsorge umfasst) müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Nettoarbeitseinkommen bis 50.000 EUR jährlich dürfen die Rentenansprüche im Fall der Berufsunfähigkeit insgesamt nicht mehr als 80 Prozent ihres Nettoarbeitseinkommens betragen; bei einem höheren Nettoarbeitseinkommen der versicherten Person dürfen die voraussichtlichen Rentenansprüche im Fall der Berufsunfähigkeit insgesamt die Summe von 80 Prozent von 50.000 EUR zuzüglich 60 Prozent von dem 50.000 EUR übersteigenden Teil des Nettoarbeitseinkommens nicht überschreiten.
- (9) Schließt die versicherte Person ihr Studium ab und nimmt einen Beruf auf, der nicht dem Berufsbild des Studienabschlusses entspricht, gilt:
Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Abs. 8 kann nur in einem separaten Vertrag nach den dann gültigen Tarifbestimmungen erfolgen. Dabei wird der neue Beruf und dessen Versicherbarkeit nach den jeweils geltenden Annahmegrundsätzen zugrunde gelegt. Über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen informieren wir Sie auf Wunsch gerne.

Zusätzliche Erklärung

Welches Fach studiert die zu versichernde Person? _____

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers
